

Übersicht

zu den wesentlichen Änderungen eines

Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (»Bürgergeldreform«)

Stand: Referentenentwurf v. 16.10.2025
Inkrafttreten: Überwiegend 01.07.2026

SGB II

- Das Begriff »Bürgergeld« wird aus der Überschrift des Gesetzes gestrichen; die Überschrift lautet künftig »Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - **Bürgergeld**, Grundsicherung für Arbeitsuchende«. – Zudem wird der Begriff »Bürgergeld« durchweg durch den Begriff »Grundsicherungsgeld« ersetzt.
- Deutlich klargestellt wird, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte verpflichtet sind, eine Erwerbstätigkeit in dem Umfang aufzunehmen, der mindestens erforderlich ist, um ihre Hilfebedürftigkeit und die der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu überwinden oder zumindest soweit es ihnen möglich und zumutbar ist, zu reduzieren. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte sind somit insbesondere zur Aufnahme einer Vollzeittätigkeit verpflichtet soweit dies für die Überwindung der Hilfebedürftigkeit erforderlich und individuell zumutbar ist. Dies gilt insbesondere für alleinstehende erwerbsfähige Leistungsbeziehende und betrifft auch erwerbsfähige Leistungsberechtigte Personen, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, die aber den Lebensunterhalt nicht in vollem Umfang sichert (sog. »Aufstocker«). Ziel und Pflicht ist in diesem Fall, sich um eine Tätigkeit zu bemühen, die dauerhaft die Hilfebedürftigkeit vollständig beseitigt.
- **Vermittlungsvorrang.** – Die Vermittlung in Ausbildung und Arbeit hat Vorrang vor den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Dieses Vorrang-/Nachrangigkeitsverhältnis besteht auch zwischen der Vermittlung in Arbeit und Ausbildung und den aktiven Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, sofern nicht durch eine Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Einzelfall eine dauerhafte Eingliederung in das Erwerbsleben prognostisch zu erwarten ist und diese bei einer unmittelbaren Vermittlung nicht zu erwarten wäre. Das Ziel der nachhaltigen und dauerhaften Integration, vor allem durch Qualifizierung und Weiterbildung, insbesondere bei Personen unter 30 Jahren, bleibt uneingeschränkt erhalten.
- **Fiktion der Nichterreichbarkeit.** – Ergänzend zur Neuregelung des Leistungsentzugs bei mehrfachen Meldevsäumnissen wird geregelt, dass erwerbsfähige Leistungsbeziehende, denen nach drei aufeinander folgenden Meldeterminen der Regelbedarf entzogen wurde und die nicht innerhalb der Monatsfrist persönlich im Jobcenter erscheinen, als nicht mehr erreichbar gelten. In der Folge entfällt der Anspruch auf Leistungen nach SGB II. – Die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung werden bei Mehrpersonen-Bedarfsgemeinschaften in diesem Fall auf die verbleibenden Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft aufgeteilt, so dass weiterhin die vollen Unterkunftskosten an die Bedarfsgemeinschaft geleistet werden.

- **Zumutbarkeit.** – Durch das Herabsetzen der Altersgrenze eines Kindes vom vollendeten dritten auf das vollendete erste Lebensjahr kann *Erziehenden* bei vorhandener Betreuungsmöglichkeit bereits zwei Jahre früher regelmäßig zugemutet werden, eine Erwerbsarbeit aufzunehmen oder an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme oder einem Integrationskurs teilzunehmen. – Bei *Selbständigen* ist in der Regel nach spätestens einem Jahr verbindlich zu prüfen, ob die Aufgabe der selbständigen Tätigkeit und ein Verweis auf eine andere selbständige Tätigkeit oder eine abhängige Beschäftigung zumutbar ist. Grundlage der Entscheidung ist vorrangig das Ergebnis der Tragfähigkeitsprüfung. Eine selbständige Tätigkeit ist tragfähig, wenn das unternehmerische Handeln von Selbständigen auf Gewinn ausgerichtet und prognostisch dazu geeignet ist, die Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft durch die selbständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu beenden. In Ausnahmefällen kann auch bei nicht bescheinigter Tragfähigkeit ein Verweis auf eine andere Tätigkeit nicht zumutbar sein. Dies wäre z. B. dann der Fall, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt keine höheren Einkünfte erzielt werden können oder die selbständige Tätigkeit eine Flexibilität bezüglich der Arbeitszeit ermöglicht, die beispielsweise für die Kinderbetreuung erforderlich ist. Die Regelung soll insgesamt dazu beitragen, dass ein dauerhafter Leistungsbezug bei Selbständigen begrenzt wird und diese dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. – Die (Neu-) Regelungen zur Zumutbarkeit gelten künftig explizit auch für die Teilnahme an Integrations- und Berufssprachkursen.
- **Vermögen.** – Die bislang einjährige Karenzzeit für nicht erhebliches Vermögen entfällt. Eine selbstbewohnte Immobilie ist dagegen unabhängig von ihrer Größe während der einjährigen Karenzzeit beim Bedarf für Unterkunft und Heizung wie bisher vollständig als Vermögen freizustellen. – Vom zu berücksichtigenden Vermögen ist für jede Person in der Bedarfsgemeinschaft ein Betrag abhängig vom Lebensalter abzusetzen:

Alter	Freibetrag in Euro
bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres	5.000
ab dem 21. Lebensjahr	10.000
ab dem 41. Lebensjahr	12.500
ab dem 51. Lebensjahr	15.000

Der erhöhte Freibetrag gilt ab Beginn des Monats, in dem die jeweilige Altersgrenze erreicht wird.

- **Verbindliche Verpflichtung zur Mitwirkung.** – Wird eine Einladung zu einem Gespräch durch die leistungsberechtigte Person ohne wichtigen Grund nicht wahrgenommen,

nommen, *kann* die AA unter Belehrung über die Rechtsfolgen

1. zur Vornahme von konkreten Eigenbemühungen [mit konkreter Bestimmung, welche Eigenbemühungen in welcher Häufigkeit mindestens zu erbringen und in welcher Form und Frist diese nachzuweisen sind],
2. zur Aufnahme oder Fortführung einer zumutbaren Arbeit, Ausbildung oder eines zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen geförderten Arbeitsverhältnisses,
3. zur Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit, zur Teilnahme an einem Integrationskurs (§ 43 AufenthG) oder an einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung (§ 45a AufenthG)

verpflichten. – Werden die aus dem Kooperationsplan folgenden Schritte zur Eingliederung durch die leistungsberechtigte Person nicht erbracht, soll die AA die leistungsberechtigten Personen durch Verwaltungsakte mit Rechtsfolgenbelehrung entsprechend verpflichten. – Wenn ein Kooperationsplan nicht zustande kommt oder nicht fortgeschrieben werden kann, *werden* Verwaltungsakte zu erforderlichen Mitwirkungshandlungen mit Rechtsfolgenbelehrung erlassen.

Sollten die aufgeführten Pflichten nicht eingehalten werden, greifen die Regelungen zu den Leistungsminderungen nach §§ 31, 31a, 31b (s.u.).

- **Eingliederung von Langzeitleistungsbeziehenden.** – Statt (wie bisher) auf die Langzeitarbeitslosigkeit wird künftig auf die Dauer des SGB-II-Leistungsbezuges abgestellt. Zielgruppe der Förderung sind damit erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 21 Monate Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bezogen haben (Erweiterung des Zugangs zur Förderung – unter Einschluss nur kurzzeitig sozialversicherungspflichtig oder geringfügig Erwerbstätiger). Derzeit gibt es im SGB II rund 1,24 Millionen arbeitslose Langzeitleistungsbeziehende (mindestens 21 der letzten 24 Monate im Leistungsbezug), das sind mehr als doppelt so viele wie Langzeitarbeitslose im SGB II (552 Tsd.), die zwei Jahre und länger arbeitslos sind. Für die Höhe des im Übrigen unveränderten ArbGeb-Zuschusses wird künftig auch der Beitrag zur BA beim pauschalierten Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag berücksichtigt, da die geförderten Beschäftigungsverhältnisse nunmehr in den Schutz der Arbeitslosenversicherung einbezogen werden.
- **Kosten der Unterkunft.** – Um die Anerkennung unverhältnismäßiger Aufwendungen als Bedarf auszuschließen, wird (unabhängig von der Karenzzeit) für die Anerkennung von Aufwendungen für die Unterkunft eine neue *Obergrenze* eingeführt. Künftig werden höhere als angemessene Aufwendungen für die Unterkunft höchstens bis zur eineinhalbfachen Höhe der als abstrakt angemessenen Aufwendungen anerkannt. Die Höhe der als abstrakt angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft ist durch den kommunalen Träger festzulegen. Die Obergrenze führt zu einer Deckelung der Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen der Unterkunft bereits ab dem ersten Tag des Leistungsbezuges. Dabei wird nach der sog. Produkttheorie des Bundessozialgerichts verfahren: Angemessen ist danach das Produkt aus der abstrakt als angemessen anerkannten Wohnfläche multipliziert mit den als abstrakt angemessenen Aufwendungen je Quadratmeter. Liegen die Aufwendungen über dem Anderthalbfachen dieses Wertes, werden sie künftig nicht mehr als Bedarf anerkannt. – In der Ka-

renzzeit können im Einzelfall unabweisbar höhere Aufwendungen für die Unterkunft anerkannt werden. Andererseits können höhere Aufwendungen insbesondere dann abgewiesen werden, wenn Schonvermögen vorhanden ist. – In folgenden Fällen gelten abweichend von der Produkttheorie Aufwendungen für Unterkunftskosten nicht als angemessen und auch die Karenzzeit findet keine Anwendung:

- a. Aufwendungen, die aus der Überschreitung einer sog. Quadratmeterhöchstmiete resultieren, gelten nicht als angemessen. Damit soll die Ausnutzung der örtlichen Angemessenheitsgrenzen durch Vermietung von kleinstem Wohnraum verhindert werden. Dafür ist es erforderlich, dass der kommunale Träger schlüssig begründet, ab welcher Höhe die auf einen Quadratmeter Wohnfläche bezogenen Aufwendungen als »überhöht« gelten. Anders als bei der Obergrenze (s.o.) gelten die Aufwendungen als unangemessen mit der Folge, dass die Leistungsberechtigten zu einer Kostensenkung aufzufordern sind. Das kann beispielsweise durch Verhandlungen mit dem Vermieter, Inanspruchnahme einer Mieterberatung, Untervermietung oder durch Wechsel der Unterkunft geschehen.
 - b. Soweit die vereinbarte Miete die nach der »Mietpreisbremse« (§ 556d BGB) zulässige Miethöhe überschreitet, sind diese Aufwendungen unwirksam (§ 556g Abs. 1 BGB) und unangemessen. In diesem Fall ist (auch während der Karenzzeit) der Mieter zur Kostensenkung aufzufordern. Kommt es infolge der Rüge des Mieters ggü. dem Vermieter (§ 556g Abs. 2 BGB) zu einer Absenkung der vereinbarten Miete auf eine zulässige Höhe, ist das Kostensenkungsverfahren in der Karenzzeit abgeschlossen; eine Prüfung auf weitere Unangemessenheit kann nach Ablauf der Karenzzeit erfolgen. Bleibt die zulässige Miethöhe dagegen streitig, sind die tatsächlichen Aufwendungen bis zu einer gerichtlichen Klärung weiter als Bedarf anzuerkennen. Ein etwaiger Rückforderungsanspruch hinsichtlich der überzahlten Miete nach § 556g Abs. 1 BGB geht für die Zeit des Leistungsbezugs auf den kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende über und ist durch diesen weiter zu verfolgen.
- **Pflichtverletzungen.** – Der Nicht-Nachweis (ohne wichtigen Grund) von per Verwaltungsakt geforderten Eigenbemühungen (s. o.) stellt eine Pflichtverletzung dar, in deren Folge die Leistungen gemindert werden können. – Gleiches gilt für eine per Verwaltungsakt geforderte zumutbare Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit, einem Integrationskurs (§ 43 AufenthG) oder einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung (§ 45a AufenthG), wenn diese nicht angetreten, abgebrochen oder Anlass für den Abbruch gegeben wird.
 - **Änderung der Minderungshöhe und Abschaffung der stufenweisen Minderungshöhe bei Pflichtverletzungen.** – Bei einer Pflichtverletzung werden die Leistungen künftig einheitlich um 30 Prozent des jeweils maßgebenden Regelbedarfs gemindert. Die bisherige stufenweise Minderungshöhe wird abgeschafft. Die vom BVerfG vorgegebenen Elemente der Verhältnismäßigkeitsprüfung einer Leistungsminderung (Prüfung eines wichtigen Grundes, Möglichkeit der Nachholung der Mitwirkung, Härtefallprüfung, Möglichkeit der persönlichen Anhörung) gelten unverändert. – Bei wiederholten Pflichtverletzungen oder Meldeversäumnissen der leistungsbe-

rechtigten Person soll die Anhörung persönlich erfolgen. Diese Regelung wird um Personen mit psychischen Erkrankungen erweitert. Es wird klargestellt, dass eine psychische Erkrankung einen besonders schutzwürdigen Umstand darstellt und deshalb von besonderer Relevanz für die Entscheidung ist. – Sofern sich nur aufgrund einer Leistungsminderung, wegen des Entfalls des Leistungsanspruchs in Höhe des Regelbedarfes oder des Entzuges des Leistungsanspruches rechnerisch kein Leistungsanspruch ergeben würde, wird für die Dauer der Leistungsminderung, des Entfalls oder des Entzuges Grundsicherungsgeld in Höhe von monatlich 1 Euro bewilligt. Die Regelung stellt die Versicherungspflicht und die Zahlung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in den Fällen sicher, in denen sich für einen bestimmten Zeitraum nur aufgrund der Leistungsminderung rechnerisch kein Anspruch auf Zahlung von Grundsicherungsgeld ergibt. – Der Leistungsanspruch in Höhe des Regelbedarfes entfällt, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte eine zumutbare Arbeit nicht aufnehmen; das Erfordernis einer vorherigen Pflichtverletzung entfällt. In diesem Fall soll das Grundsicherungsgeld, soweit es für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung erbracht wird, für die gesamte Bedarfsgemeinschaft an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden. Für den Entzug des Regelbedarfes ist es künftig also nicht mehr erforderlich, dass wiederholt Arbeit verweigert wurde und Leistungen bereits vorher (innerhalb des letzten Jahres) aufgrund einer Verletzung der Pflicht (beispielsweise Weigerung eine zumutbare Arbeit aufzunehmen) gemindert wurden. – Bei einer *Pflichtverletzung* gilt künftig ein einheitlicher Minderungszeitraum von drei Monaten. Die bisherige stufenweise Minderungsdauer wird abgeschafft. Der Leistungsentzug bei *Arbeitsverweigerung* beträgt künftig mindestens einen Monat, in dem die Leistungen wegfallen. Das bedeutet, dass unabhängig von der tatsächlichen und unmittelbar fortbestehenden Möglichkeit der Arbeitsaufnahme, die Leistungen immer für mindestens einen Monat wegfallen, wenn die Voraussetzungen der Arbeitsverweigerung vorliegen. Mit Beginn des zweiten Monats muss dann die tatsächliche und unmittelbare Möglichkeit der Arbeitsaufnahme geprüft werden und gegeben sein, um den Wegfall der Leistungen weiter aufrecht zu erhalten.

- *Minderungshöhe und -dauer bei Meldeversäumnissen.* – Bei einem *wiederholten* Meldeversäumnis werden die Leistungen künftig jeweils um 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs gemindert; *erste* Meldeversäumnisse sind somit nicht mehr sanktionsbewährt. Der Minderungszeitraum beträgt unverändert einen Monat. Ein wiederholtes Meldeversäumnis liegt vor, wenn der Leistungsbezug seit dem ersten Meldeversäumnis nicht unterbrochen wurde. – Wenn Leistungsberechtigte drei aufeinander folgende Meldetermine ohne wichtigen Grund versäumen, wird der Regelbedarf entzogen. Die Kosten der Unterkunft, Beiträge zur Krankenversicherung und etwaige Mehrbedarfe werden weiter erbracht; die Bedarfe für Unterkunft und Heizung sollen in diesem Fall für die gesamte Bedarfsgemeinschaft an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden. Erscheint die betroffene Person innerhalb eines Monats ab Beginn des Leistungsentzuges wieder persönlich im Jobcenter, so werden die Leistungen nachträglich (unter Abzug des Minderungsbetrages aufgrund des Meldeversäumnisses) wieder erbracht. Erscheint die Person innerhalb der Monatsfrist *nicht* im Jobcenter,

gilt sie als nicht erreichbar (s.o.), sodass der Anspruch auf Grundsicherungsgeld entfällt. – Neben der Prüfung des wichtigen Grundes finden die gesetzlich verankerten Verhältnismäßigkeits Elemente (Möglichkeit der persönlichen Anhörung, mit ausdrücklicher Berücksichtigung von Menschen mit psychischen Erkrankungen), Härtefallprüfung und Weiterzahlung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ebenso Anwendung wie die Regelung zum Beginn des Leistungsentzuges und der Ausschluss des Anspruchs auf ergänzende Hilfen zum Lebensunterhalt nach SGB XII während des Leistungsentzuges. Eine persönliche Anhörung soll durchgeführt werden, wenn Leistungsberechtigte wiederholt Meldetermine versäumen.

- Der Passiv-Aktiv-Transfer (PAT) wird gesetzlich verankert und auf weitere Instrumente ausgeweitet; hierzu zählen Förderungen zur
 - Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (§ 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 5),
 - Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Erwerbstätigkeit (§ 16b),
 - Eingliederung von Langzeitleistungsbeziehenden (§ 16e) und
 - Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i).
 Damit können Förderungen in Höhe von 50 Prozent aus Mitteln für Regel- und Mehrbedarfe bis zu insgesamt 700 Millionen Euro pro Jahr finanziert werden. Die Nutzung des PAT ist seitens der Jobcenter freiwillig.
- Beschäftigt ein ArbGeb eine Person, die SGB-II-Leistungen erhält, ohne die Beschäftigung sozialversicherungsrechtlich anzumelden oder erfolgt die Anmeldung nur zum Schein, so haftet er für die dadurch zu Unrecht erbrachten Leistungen. ArbGeb und Leistungsempfänger haften als Gesamtschuldner für die zu erstattenden Leistungen. Erfasst sind alle Leistungen an den Leistungsempfänger selbst und die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende können nach ihrem Ermessen jeden der Schuldner ganz oder teilweise in Anspruch nehmen.
- Künftig sind die Jobcenter verpflichtet, Anhaltspunkte auf vorsätzliche Schwarzarbeit oder auf eine Unterschreitung des gesetzlichen Mindestlohnes an die Zollverwaltung zu übermitteln. Ziel ist, die Prüfdichte der Zollverwaltung sowohl bei Leistungsberechtigten nach dem SGB II als auch bei deren ArbGeb zu erhöhen und Leistungsmissbrauch im SGB II konsequent nachzuziehen.

SGB III

- Personen, die im Rahmen eines geförderten Beschäftigungsverhältnisses nach § 16e SGB II tätig sind, unterliegen künftig der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung. Ziel ist die verbesserte Absicherung der geförderten ArbN und die zusätzliche Stärkung der sozialen Teilhabe sowie die Reduzierung von Rückfällen in die Grundsicherung für Arbeitsuchende.
- Erforderliche auswärtige Unterbringungen während eines nur kurzzeitigen Berufsorientierungspraktikums werden mit bis zu 60 Euro je Tag, jedoch maximal 420 Euro im Kalendermonat, gefördert (bisher: Bedarfssätze nach dem BAföG).

SGB XII

- *Kosten der Unterkunft.* – Um die Anerkennung unverhältnismäßiger Aufwendungen als Bedarf auszuschließen, wird (unabhängig von der Karenzzeit) für die Aner-

kennung von Aufwendungen für die Unterkunft eine neue *Obergrenze* eingeführt. Künftig werden höhere als angemessene Aufwendungen für die Unterkunft höchstens bis zur eineinhalbfachen Höhe der als abstrakt angemessenen Aufwendungen anerkannt. Die Obergrenze führt zu einer Deckelung der Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen der Unterkunft bereits ab dem ersten Tag des Leistungsbezuges. Dabei wird nach der sog. Produkttheorie des Bundessozialgerichts verfahren: Angemessen ist danach das Produkt aus der abstrakt als angemessen anerkannten Wohnfläche multipliziert mit den als abstrakt angemessenen Aufwendungen je Quadratmeter. Liegen die Aufwendungen über dem Anderthalbfachen dieses Wertes, werden sie künftig nicht mehr als Bedarf anerkannt. – In der Karenzzeit können im Einzelfall unabweisbar höhere Aufwendungen für die Unterkunft anerkannt werden. Andererseits können höhere Aufwendungen insbesondere dann abgewiesen werden, wenn Schonvermögen vorhanden ist. – In folgenden Fällen gelten abweichend von der Produkttheorie Aufwendungen für Unterkunftskosten nicht als angemessen und auch die Karenzzeit findet keine Anwendung:

- a. Aufwendungen, die aus der Überschreitung einer sog. Quadratmeterhöchstmiete resultieren, gelten nicht als angemessen. Damit soll die Ausnutzung der örtlichen Angemessenheitsgrenzen durch Vermietung von kleinstem Wohnraum verhindert werden. Dafür ist es erforderlich, dass der kommunale Träger schlüssig begründet, ab welcher Höhe die auf einen Quadratmeter Wohnfläche bezogenen Aufwendungen als »überhöht« gelten. Anders als bei der Obergrenze (s.o.) gelten die Aufwendungen als unangemessen mit der Folge, dass die Leistungsberechtigten zu einer Kostensenkung aufzufordern sind. Das kann beispielsweise durch Verhandlungen mit dem Vermieter, Inanspruchnahme einer Mieterberatung, Untervermietung oder durch Wechsel der Unterkunft geschehen.
- b. Soweit die vereinbarte Miete die nach der »Mietpreisbremse« (§ 556d BGB) zulässige Miethöhe überschreitet, sind diese Aufwendungen unwirksam (§ 556g Abs. 1 BGB) und unangemessen. In diesem Fall ist (auch während der Karenzzeit) der Mieter zur Kostensenkung aufzufordern. Kommt es infolge der Rüge des Mieters ggü. dem Vermieter (§ 556g Abs. 2 BGB) zu einer Absenkung der vereinbarten Miete auf eine zulässige Höhe, ist das Kostensenkungsverfahren in der Karenzzeit abgeschlossen; eine Prüfung auf weitere Unangemessenheit kann nach Ablauf der Karenzzeit erfolgen. Bleibt die zulässige Miethöhe dagegen streitig, sind die tatsächlichen Aufwendungen bis zu einer gerichtlichen Klärung weiter als Bedarf anzuerkennen. Ein etwaiger Rückforderungsanspruch hinsichtlich der überzahlten Miete nach § 556g Abs. 1 BGB geht für die Zeit des Leistungsbezugs auf den Träger der Leistung über und ist durch diesen weiter zu verfolgen.

